



Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Zohra Hadjizada, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Wochengeschehnisse

Im Verlauf der 59 Verhandlungswoche wurden vor den ECCC zwei Zeugen vernommen. Beide Zeugen waren ehemalige Angehörige der Khmer Rouge, während der erste Zeuge in seiner Aussage hauptsächlich Khieu Samphans Rolle im Khmer Rouge Regime fokussierte, thematisierte der zweite Zeuge die Planung und Umsetzung verschiedener Politiken durch das Regime. Während der Befragung des Zeugen Nou Mao durch die Anklagebehörde, wurde immer wieder auf handschriftliche Interviewaussagen, die der Zeuge gegenüber dem Wissenschaftler Ben Kiernan getätigt hatte zurückgegriffen. Obwohl beide Verteidigungsteams gegen diese Art der Zeugenbefragung Einspruch einlegten, durfte die Anklagebehörde mit dieser Methode fortfahren, obwohl das Interview vor mehr als dreißig Jahren stattfand, Ben Kiernan die Zusammenarbeit mit dem Gericht verweigert und die verlesenen schriftlichen Statements von der Anklagebehörde in eine andere Sprache (Englisch) übersetzt wurden.¹ Aufgrund eines nationalen Feiertages fanden in dieser Woche nur drei statt der üblichen vier Verhandlungstage statt.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Zeugenaussagen

a) Aussage des Zeugen Leng Chhoeung, Montag, 17.06.2013.

Der Zeuge Leng Chhoeung wurde ursprünglich von Khieu Samphans Verteidigungsteam als „Charakterzeuge“ angefordert. Der heute 50-jährige Mann schloss sich 1973 –als zehnjähriger Junge – gegen den Willen seiner Eltern der Revolutionsbewegung an und arbeitete von 1978-1979 als persönlicher Fahrer von Khieu Samphan. Hinsichtlich des Charakters des Angeklagten gab der Zeuge an, dass Khieu Samphan ein gutherziger Mensch gewesen sei, der stets ein einfaches Leben geführt habe. Auch war der Zeuge davon überzeugt, dass Khieu Samphan kaum Macht innerhalb der Kommunistischen Partei Kampuchea's hatte. Er selbst habe lediglich über das Radio erfahren, dass der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt Staatsoberhaupt des „Democratic Kampuchea“ gewesen sein soll, dies aber nie anhand seiner Arbeit oder Terminen erkennen konnte. Generell habe Khieu Samphan in der Zeit, in der er für ihn gearbeitet hatte, nur selten sein Haus/Phnom Penh verlassen, zumindest deutlich weniger, als beispielsweise der bereits verstorbene Mitangeklagte Leng Sary.

Während seiner Aussage beschrieb Herr Leng Chhoeung sein Engagement in der Revolutionsbewegung, sowie seine Erfahrungen innerhalb der Roten Khmer bevor er anfangs als Fahrer für Khieu Samphan zu arbeiten und zu diesem nach K-3 (Office in Phnom Penh) zog. Des Weiteren wurde er von beiden Seiten – Verteidigung und Anklagebehörde – hinsichtlich seiner Tätigkeit als Khieu Samphans Fahrer befragt, insbesondere zu verschiedenen Fahrten, beispielsweise zu sog. „study sessions“ und kurz vor dem Fall Phnom Penhs. Hierbei gab es einige Unstimmigkeiten mit zuvor getätigten Zeugensagen u.a. mit der Aussage von Khieu Samphans Frau, nach welcher der Fahrer sie und ihre zwei Kinder am 06.01.1979 zuhause abgeholt und zum Zug gebracht habe. Diese Fahrt bestritt der Zeuge jedoch während seiner Aussage.

b) Aussage des Zeugen Nou Mao, Mittwoch 19.06.2013 und Donnerstag 20.06.2013.

Auch bei dem Zeugen Nou Mao handelte es sich um einen ehemaligen Angehörigen der Khmer Rouge. Aufgrund des schlechten Gesundheitszustands des Zeugen, wurde seine Befragung mehrfach unterbrochen und teilweise früher abgebrochen, da die Befragung für den Zeugen sehr anstrengend erschien und der Zeuge angab Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Konzentration zu haben. Aufgrund dieser Unterbrechungen und der Tatsache, dass der Zeuge verhältnismäßig langsam auf Fragen antwortete, bzw. Fragen des Öfteren wiederholt werden mussten, bekamen alle Verfahrensbeteiligte extra Zeit für ihre Befragung zugesprochen.

¹ Das Verlesen von bereits getätigten Aussagen der Zeugen wird vor den ECCC im Regelfall nur hinsichtlich zuvor getätigter Interviews durch die Ermittlungsrichter oder durch die NGO „DC-Cam“ gestattet, außer es handelt sich um Expertenzeugen.

In seiner Aussage ging der Zeuge maßgeblich auf die Politik und deren Umsetzung durch die Khmer Rouge ein. Zentrale Punkte hierbei waren die Rekrutierung von Soldaten vor 1975, die Planung der Evakuierungen (1. Evakuationsphase), der Umgang mit den sog. Khmer Viet Minh Force während und nach der Revolution, sowie der Umgang mit buddhistischen Mönchen und Angehörigen des Lon Nol Regimes. Nach Wissen des Zeugen wurden Angehörige der letzten drei Gruppen durch die Khmer Rouge verfolgt und zu sog. „study sessions“ geschickt und/oder umgebracht.

2. Rechtliche Erörterungen

Im Zusammenhang mit der Befragung des Zeugen Nou Mao kam es zu einigen Einsprüchen seitens der Verteidigungsteams und Diskussionen hinsichtlich der Frage, ob die Anklagebehörde während ihrer Befragung auf Interview Mitschriften zugreifen darf, das nicht von den Ermittlungsrichtern oder DC-Cam, sondern von einem Wissenschaftler – Ben Kiernan – vor über dreißig Jahren getätigt wurde. Hierbei ist anzumerken, dass Herr Kiernan selbst die Zusammenarbeit mit den ECCC nicht unterstützt und sich weigerte, als Experte vor dem Gericht auszusagen.² Die Richter erlaubten schließlich jedoch die Verwendung dieses Interviews, wies die Anklagebehörde jedoch an, dieses nicht genauso so verwenden, wie Interviews die durch die Ermittlungsrichter bzw. DC-Cam getätigt wurden.³ Des Weiteren beantragte die Anklagebehörde, dass die Fragen durch die rechtliche Vertretung der „Civil Parties“ auf das „Leiden der Civil Parties“ limitiert werden solle, um Wiederholungen zu vermeiden.⁴

Ein Bericht von Anne Lang

² Während vom Gericht geladene Zeugen aussagen müssen, können sogenannte „Expertenzeugen“ ihre Aussage (als Experte) verweigern.

³ In diesen Fällen können die Verfahrensbeteiligten Passagen aus den Interviews verlesen und sich die Korrektheit des Verlesenen durch den Zeugen bestätigen lassen. Hierdurch lassen sich „offene Fragen“ umgehen.

⁴ Die Anklagebehörde und rechtlichen Vertreter der Civil Parties teilen sich vor den ECCC die ihnen für die Befragung von Zeugen zugesprochene Zeit.